

Fragen & Antworten zur Aufsicht auf dem Heimweg vom Kindergarten

Der Heimweg vom Kindergarten ist immer wieder ein Streitpunkt. Während für den Hinweg faktisch alleine die Eltern bestimmen können, wie ihre Kinder diesen zurücklegen, stellt sich für den Rückweg die Frage, ob die Aufsichtskräfte des Kindergartens Einfluss nehmen müssen.

Dürfen Kindergartenkinder alleine am Straßenverkehr teilnehmen?

Zur Teilnahme am Straßenverkehr zählt auch z.B. das Gehen oder Radfahren auf dem Gehweg. Da Kinder im Kindergartenalter nach einhelliger Ansicht von Psychologen und Verkehrswacht noch nicht verkehrstüchtig sind, dürfen sie schon zu ihrem eigenen Schutz grundsätzlich nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Die Begleitperson muss zur ausreichenden Einwirkung auf das Kindergartenkind in der Lage sein und so seinen sicheren Hin- bzw. Heimweg gewährleisten können.

Dies steht nicht ausdrücklich im Gesetz, entspricht aber der allgemeinen Auffassung in der Rechtsprechung.

Was sagen Polizei und Gesetzgeber?

Die Polizei empfiehlt im Hinblick auf die fehlende Verkehrstüchtigkeit kleiner Kinder, Kindern das Zurücklegen des Schulwegs mit dem Fahrrad erst nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung ohne Begleitung zu gestatten. Dies muss für die

ungleich unreiferen Kindergartenkinder erst recht gelten.

Der Gesetzgeber geht im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 828 Abs. 2 sogar davon aus, dass Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr regelmäßig mit der Bewältigung der Abläufe im Straßenverkehr überfordert sind, unabhängig davon ob sie als Fußgänger oder mit Fahrrad, Roller oder anderen Fahrzeugen unterwegs sind. Er erklärt Kinder unter 10 Jahren deshalb im Straßenverkehr für schuldunfähig.

Welche Verantwortung tragen die Aufsichtskräfte des Kindergartens?

Die Unfallkasse Baden-Württemberg teilt die Auffassung ihres bundesweiten Dachverbandes, dass in der Regel die Aufsichtspflicht verletzt wird, wenn einem Kindergartenkind das Zurücklegen des Weges zum oder vom Kindergarten ohne Aufsicht oder in Begleitung einer hierfür ungeeigneten Person gestattet wird. Ausnahmen, z.B. bei Kindern, die den Weg zu Fuß zurücklegen und demnächst (z.B. ca. im nächsten halben Jahr) in die Schule kommen, sind denkbar. Hier muss der Einzelfall (Entwicklungsstand des Kindes, Gefährlichkeit des Weges,...) betrachtet und beurteilt werden.

Die Aufsichtspflicht beinhaltet die Verpflichtung der Betreuungskräfte, die Kinder nach Ende des Kindergartenbesuchs ordnungsgemäß in die Obhut einer anderen geeigneten Aufsichtsperson zu übergeben.

ben, sofern sie den Weg nicht ausnahmsweise alleine zurücklegen können.

Entlässt die Aufsichtskraft des Kindergartens ein Kind alleine auf den Heimweg, obwohl dieses noch nicht in der Lage ist, diesen Weg ohne Begleitung zurückzulegen, kann sie bei einer grob fahrlässigen Fehlentscheidung für einen Unfall des Kindes haftbar gemacht werden.

Wie alt muss eine Begleitperson mindestens sein?

Grundsätzlich muss nach psychologischen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass Kinder unter 12 Jahren nicht als Begleitperson geeignet sind. Diese sind oft selbst noch nicht voll in den Straßenverkehr integriert. Zudem besteht die erhebliche Gefahr, dass Begleitpersonen unter 12 Jahren noch nicht die nötige Autorität besitzen, um gefährliches Verhalten im Straßenverkehr beim Kindergartenkind zu unterbinden.

Fährt ein Kind unter 10 Jahren mit dem Fahrrad, darf eine geeignete Person dieses Kind mit dem Fahrrad auf dem Gehweg begleiten. Die Straßenverkehrsordnung schreibt hier in § 2 Abs. 5 StVO ein Mindestalter der Begleitperson von 16 Jahren vor.

Können die Eltern nicht einfach etwas unterschreiben?

Eine Erklärung der Eltern, wonach sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind den Weg alleine oder mit einem nur wenig älteren Geschwisterkind zurücklegt, ist nach allgemeiner Auffassung unbeachtlich, da das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren und Unverletzlichkeit von Leben und Gesundheit das Bestimmungsrecht

der Eltern überwiegt. Eine Vereinbarung zwischen Kindergarten und Eltern, die dem Kindeswohl zuwider läuft, würde daher unseres Erachtens einen unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter darstellen. Im Falle einer Fahrradbegleitung käme noch ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung hinzu.

Der Kindergarten muss also auch hier prüfen, ob die Entscheidung der Eltern mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Andernfalls setzt er sich dem Risiko einer Haftung gegenüber der Unfallkasse und einem strafrechtlichen Haftungsrisiko aus, sollte das Kind auf dem Weg einen Unfall erleiden und dabei verletzt werden. Bei der Prüfung der Haftungsfrage wird selbstverständlich berücksichtigt, dass es immer einen gewissen Beurteilungsspielraum gibt.

Gibt es auch für die Eltern ein Haftungsrisiko?

Ja. Auch für die Eltern besteht ein nicht zu vernachlässigendes Haftungsrisiko, da sie für Schäden, die ihr Kind unterwegs verursacht, gemäß § 832 BGB voll haftbar sind. Wenn z.B. ein Auto ihrem Kind ausweichen muss und dabei mit einem anderen Fahrzeug zusammenstößt oder eine andere Person überfährt, können wegen des Schadens an den Fahrzeugen bzw. des Schmerzensgelds schnell erhebliche Forderungen auf die Eltern zukommen.

Die Eltern müssten dann beweisen, dass sie die Aufsichtspflicht erfüllt haben, obwohl sie erlaubt haben, dass sich ihr Kind alleine auf den Weg macht oder mit einer Begleitperson, die unter 12 bzw. bei der Fahrradbegleitung unter 16 Jahre alt ist.

Die Gerichte sind hier bezüglich eines Entlastungsbeweises für die Eltern sehr streng und stellen regelmäßig hohe Anforderungen, so dass für die Eltern ein beträchtliches Risiko besteht, auch für die Kosten eines durch ihr Kind verursachten Verkehrsunfalls aufkommen zu müssen.

Stand: 12.07.2017